



Reglement

über den

Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes

vom 19. Juni 2014.

Inhaltsverzeichnis		Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 1	Sozialhilfe	2
§ 2	Inhalt	2
§ 3	Zuständigkeit	2
§ 4	Schweige-, Ausstandspflicht	2
<u>B. Organisation und Aufgaben</u>		
§ 5	Sozialhilfebehörde	2
§ 6	Sekretariat	3
§ 7	Sozialberatung	3
§ 8	Kontrollorgane	3
<u>C. Unterstützung Asylsuchender</u>		
§ 9	Zuständigkeit	3
<u>D. Schlussbestimmungen</u>		
§ 10	Rechtsmittel	3
§ 11	Ausführungsbestimmungen	3
§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 13	Genehmigung und Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe

- a. der persönlichen Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen deren Folgen zu lindern oder zu beheben;
- b. die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement

- a. definiert Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe;
- b. regelt die Zusammenarbeit der Sozialberatung mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

§ 3 Zuständigkeit

Für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes sind die Sozialhilfebehörde und deren Sekretariat sowie die Sozialberatung zuständig.

§ 4 Schweige-, Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die mit der Sozialhilfe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Drittpersonen, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss § 31 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

B. Organisation und Aufgaben

§ 5 Sozialhilfebehörde

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die vollziehende Behörde für die Sozialhilfe. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und ist dabei fachlich vorgeetzte Behörde der Sozialberatung.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst.

³ Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. kann Grundsatzentscheide fällen, in deren Rahmen die Sozialberatung verbindlich mit den hilfsbedürftigen Personen Regelungen trifft. Die Rechtsverbindlichkeit ergibt sich erst durch die Verfügung der Behörde;
- d. gibt der Sozialberatung einen Abklärungs- und Beratungsauftrag im Rahmen der Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes;
- e. kann in die Sozialhilfe-Akten Einsicht nehmen;
- f. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden und mit dem Kanton;
- g. erstellt zusammen mit dem Stadtrat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 6 Sekretariat

Der Sozialhilfebehörde steht im Zweckverband „Sozialberatung Laufental“ ein Sekretariat zur Verfügung. Das Sekretariat ist der Sozialhilfebehörde direkt unterstellt.

§ 7 Sozialberatung

¹ Die Sozialberatung ist Teil des Zweckverbandes der „Sozialberatung Laufental“. Die für Laufen zuständigen Mitarbeiter der Sozialberatung sind der Sozialhilfebehörde Laufen unterstellt.

² Die Sozialberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Abklärung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Hilfesuchenden;
- b. Triage und Vermittlung der Fälle an die zuständigen Fachstellen;
- c. Fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen;
- d. Stellvertretende Antragstellung an die Sozialhilfebehörde für die hilfsbedürftigen Personen;
- e. Erstellung der Hilfsplanung zur Erreichung der Wirkungsziele;
- f. Vollzug der Verfügungen der Sozialhilfebehörde und Bericht über den Verlauf und Abschluss der Massnahmen.

§ 8 Kontrollorgane

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes der „Sozialberatung Laufental“ gewähren der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

² Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Sie erteilen

- a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;
- b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

C. Unterstützung Asylsuchender

§ 9 Zuständigkeit

Die Sozialhilfebehörde vollzieht die Aufgaben der Gemeinde gemäss der kantonalen Asylverordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet erstinstanzlich bei der Sozialhilfebehörde Einsprache und in zweiter Instanz beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

